

GEMEINDERAT

Bericht und Antrag

Nr. 1669
vom 14. Januar 2021
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft»

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Mit Entscheidung vom 13. Januar 2020 hat die Gemeindekanzlei Horw festgestellt, dass die Unterschriftenliste der Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» den gesetzlichen Formvorschriften der §§ 128 – 132 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern (StRG) entspricht. Die Sammelfrist wurde vom 25. Januar 2020 bis 24. März 2020 festgelegt.

Das Initiativkomitee hat am 23. März 2020 die Unterschriftlisten eingereicht.

2 Inhalt der Initiative

Die Initiative lautet wie folgt:

Gemeindeinitiative
Vereine stärken
Sie sind der Kitt der Gesellschaft

Gestützt auf § 38 des Gemeindegesetzes beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Horw in Form der Anregung die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Vereine mit folgendem Wortlaut:

Gemeinderat und Einwohnerrat werden aufgefordert, die Arbeit der Vereine als wesentlichen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft zu anerkennen und die Vereinsförderung in einem Reglement gesetzlich zu verankern. Es sollen Massnahmen in mindestens folgenden Bereichen definiert werden:

- Direkte finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit durch Sockelbeiträge, abhängig von der Vereinsgrösse
- Direkte finanzielle Unterstützung der Jugendförderung durch Kopfbeiträge
- Indirekte Unterstützung der Vereinstätigkeit durch die Bereitstellung von Infrastruktur

Das Budget für die direkte finanzielle Unterstützung der Vereine ist gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln.

Weil die Initiative in der Form der Anregung erstellt wurde, handelt es sich um eine nicht-formulierte Initiative im Sinne von § 131 Abs. 2 und 3 StRG.

3 Erhaltung

Mit Entscheidung vom 4. Juni 2020 haben wir gestützt auf § 141 Abs. 1 lit. b StRG sowie Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgendes festgestellt:

1. Die Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» ist zustande gekommen.
2. Die Kontrolle der Unterschriftenlisten gemäss Bescheinigung der Stimmregisterführerin hat ergeben:

Ungültige	Gültige	Total Unterschriften
79	720	799

4 Rechtliche Gültigkeit

Eine Initiative ist gestützt auf § 145 StRG ungültig, sofern sie rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist.

Ein Volksbegehren ist gemäss § 145 Abs. 2 StRG namentlich rechtswidrig, wenn

- a. das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,
- b. es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,
- c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,
- d. die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),
- e. die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§ 133),
- f. der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Es liegt kein Grund für eine Rechtswidrigkeit der Initiative gestützt auf § 145 Abs. 2 StRG vor.

Desweiteren ist die Undurchführbarkeit zu beurteilen. Dieser Ungültigkeitsgrund ergibt sich aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz. Da die Initiative als Anregung formuliert ist, ist die Umsetzung in einem Reglement aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht absolut unmöglich. Auch hier liegt kein Ungültigkeitsgrund vor.

Die Gemeindeinitiative ist deshalb als gültig zu beurteilen.

5 Inhaltliche Beurteilung

5.1. Forderung

Das Initiativkomitee verlangt, dass der Gemeinderat und der Einwohnerrat die Arbeit der Vereine als wesentlichen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft anerkennen und die Vereinsförderung in einem Reglement verankern. Es sollen im Minimum Massnahmen in der direkten finanziellen Unterstützung der Vereinstätigkeit durch Sockelbeiträge, in der Jugendförderung durch Kopfbeiträge und in der indirekten Unterstützung der Vereinstätigkeit durch die Bereitstellung von Infrastruktur erfolgen. Das Budget für die direkten finanziellen Unterstützungen sei gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln.

5.2 Heutige Situation

Die Gemeinde Horw bietet den Vereinen ein umfassendes Angebot an Leistungen. Die Vereinsbeiträge und die Beiträge an Vereinsjubiläen werden gestützt auf die Richtlinien Nr. 252 der Gemeinde Horw ausgerichtet. Die Höhe der Beträge wird nach Grösse der Vereine ermittelt. Desweiteren werden bereits heute grosszügige Beträge zur Förderung und Unterstützung des Jugendsports gestützt auf die Richtlinien Nr. 543 ausbezahlt. Für die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Horw haben die Vereine Sonderbestimmungen gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw Nr. 391. Beispielsweise werden Turnhallen für das wöchentliche Training der Vereine kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ergänzend zu den obenerwähnten Richtlinien werden Lagerbeiträge, Anerkennung von Leistungen im Sport sowie Kulturbeiträge entrichtet.

Somit verfügt die Gemeinde Horw bereits heute über eine umfassende rechtswirksame Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Vereine, was auch auf der Website der «Fachstelle für Vereine» (<https://www.vitaminb.ch/vereinsweg/projekt/detail/15/raeume-fuer->

[vereinsanlaesse](#)) Erwähnung findet. Es gilt aber auch festzustellen, dass die Vereinsförderung mit einem gewissen Fokus auf Sport ausgerichtet ist, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.

5.3 Umsetzung der Initiative

Die Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» fordert eine Rechtsgrundlage auf Stufe Einwohnerrat. Zuständig für den Erlass eines Reglements ist gestützt auf Art. 29 GO der Einwohnerrat.

Die Umsetzung der vorliegenden Initiative bietet gewisse Schwierigkeiten, da in einem generell-abstrakten Erlass schlecht auf den Einzelfall eingegangen werden kann. Die konkreten Verhältnisse und die jeweils aktuelle Situation in der Gemeinde und den Vereinen kann zu wenig berücksichtigt werden, obschon es wichtig wäre, dass mit den einzelnen Vereinen massgeschneiderte Modalitäten vereinbart werden können. Eine generell-abstrakte Regelung erschwert flexibles und zielgerichtetes Handeln der öffentlichen Hand. Eine starre Mindestsumme für direkte, finanzielle Vereinsunterstützung schränkt den Spielraum der Gemeinde stark ein und führt zu einem unerwünschten Ausgabenzwang ohne Berücksichtigung von Notwendigkeit und Angemessenheit.

Es kann dagegen durchaus Sinn machen, den Grundsatz, dass die Vereine durch die Gemeinde gefördert werden, wie sie gefördert werden und welche finanziellen Mittel mindestens dafür bereitgestellt werden, in einer generell-abstrakten Regelung festzuhalten. Die Details wären danach, wie bereits heute, auf Verordnungsstufe zu regeln.

Gemäss § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) werden wichtige Rechtssätze in Form eines referendumsfähigen formellen Gesetzes erlassen. Wichtig sind unter anderem Bestimmungen über Zweck, Art und Umfang staatlicher Leistungen (§ 45 Abs. 2 lit. c KV). Die Unterscheidung in wichtige und weniger wichtige Rechtssätze kann analog auch für die Gemeinde gelten.

Die eingereichte Initiative verlangt die Verankerung der Anerkennung der Arbeit der Vereine sowie die Vereinsförderung in einem Reglement. Es kommt zum Ausdruck, dass es sich um wichtige Rechtssätze handelt und eine Rechtsgrundlage in Richtlinien nicht genügt. Grundsätzlich ist das Initiativbegehren mit einem referendumsfähigen Reglement umsetzbar. Diese Forderung verletzt die gemeininterne Gewaltenteilung nicht, sondern gewichtet diese anders. Damit der Gemeindeinitiative Rechnung getragen werden kann, ist der Erlass eines Reglements mit Bestimmungen zu erlassen, welche die geforderten Massnahmen in den Grundsätzen definieren. Ausführliche Bestimmungen sind in einer Verordnung, welche durch den Gemeinderat erlassen wird, festzulegen. So sollen die notwendige Flexibilität und der Ermessensspielraum der öffentlichen Hand weiterhin gewährleistet bleiben.

5.4 Würdigung und Empfehlung zur Annahme der Initiative

Aufgrund der vorgehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass sich die inhaltlichen Anliegen der Initianten mit den bereits vorhandenen Erlassen und der Handhabung des Gemeinderates weitgehend decken. Die Gemeinde handelt bereits im Sinne der Initianten, allenfalls etwas weniger weitgehend. Mit der Annahme der Initiative wird zum Ausdruck gebracht, dass es bei solchen Normen betreffend Beiträge an Vereine um wichtige Rechtssätze geht. Es wird in Bezug auf die demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie aufgrund der Verdoppelung des Beitragsvolumens eine andere Gewichtung vorgenommen.

Der Gemeinderat anerkennt die Forderung, die Gewichtung der Unterstützung an Vereine als wichtige Rechtssätze zu erlassen. Finanzielle Beiträge sowie auch die Bereitstellung von Infrastrukturen an Vereine geniessen eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Die meisten Einwohnerinnen und Einwohner von Horw haben Berührungspunkte mit Vereinen und anerken-

nen deren Leistungen zu Gunsten des gemeinschaftlichen Lebens von Horw. Die Annahme der Initiative unterstützt diese Bestrebungen.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative anzunehmen.

5.5 Weiteres Vorgehen formell / materiell

Gestützt auf Art. 12 GO haben Sie, soweit die Initiative gültig ist, innert Jahresfrist seit der Einreichung der Unterschriftenbogen über Zustimmung oder Ablehnung zu entscheiden. Aufgrund der Stilllegung der Fristen gestützt auf die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus wurde diese Frist bis Ende Mai 2021 erstreckt.

Erklären Sie die Initiative für gültig und stimmen Sie dieser zu, haben Sie gemäss Art. 13 Abs. 2 GO einen Beschluss zu erlassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht und dem fakultativen Referendum unterliegt. Wir schlagen Ihnen zur Umsetzung des Initiativbegehrens vor, ein "Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine" zu erlassen. Dieses Reglement wird die verschiedenen finanziellen Unterstützungen aufzeigen sowie Massnahmen bei der Bereitstellung von Infrastruktur erläutern. Das Reglement wird durch Sie beraten und erlassen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Budget für die direkte finanzielle Unterstützung der Vereine ist jeweils im Aufgaben- und Finanzplan festzulegen.

Lehnen Sie hingegen die Initiative ab und der Gemeinderat wird nicht mit der Ausarbeitung einer referendumsfähigen Vorlage beauftragt, wird die Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» für gültig zu erklären.
- die Initiative anzunehmen.
- den Gemeinderat zu beauftragen, bei einer Annahme der Initiative dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres ein Reglement zur Beschlussfassung zu unterbreiten.



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1669 des Gemeinderates vom 14. Januar 2021
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» wird für gültig erklärt.
 2. Die Initiative wird angenommen.
 3. Der Gemeinderat wird beauftragt, innerhalb eines Jahres ein Reglement zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Horw, 25. März 2021



Ivan Studer
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **26. März 2021**